

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau



Nr. 11 / 2005

Ilmenau, den 24. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Erste Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Mechatronik	2
Anlage 3 zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Mechatronik	6
Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Diplomstudiengang Mechatronik	7
Anlage 1 Fachprüfungen der Diplomprüfung und deren Zulassungsvoraussetzungen	

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *		

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU
Fakultät für Maschinenbau

**Erste Änderung
der
Studienordnung
für den
Diplomstudiengang Mechatronik**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, § 83 Abs. 2 Nr. 6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Mechatronik (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 12/2000, S. 490). Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Satzung am 25.05.2004 beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat ihr am 06.07.2004 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 21. Juli 2004 angezeigt.

1. § 1 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Mechatronik regelt auf der Grundlage des § 16 des Thüringer Hochschulgesetzes Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des genannten Studienganges.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter *„im Studiengang Mechatronik“* und *„gemäß § 3 DPO - BB des Studienganges Mechatronik“* gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Inhalte, Anforderungen und Anerkennungsmöglichkeiten der berufspraktischen Ausbildung (Grundpraktikum und Fachpraktikum) sind in Anlage 1 geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.“

3. In § 3 werden die Absätze 1 und 3 gestrichen. Die Einteilung in Absätze wird aufgehoben und der bisherige Absatz 2 wird alleiniger Text.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter *„im Studiengang Mechatronik“* gestrichen.

b) Absatz 5, Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Für das Studium generale hat der Studierende aus dem jeweils vorliegenden Angebotskatalog zu wählen.“

Als neue Sätze 3 bis 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Es sind von jedem Studierenden zwei Veranstaltungen zu belegen und als unbenotete Studienleistungen abzuschließen. Für die Fremdsprachenausbildung hat der Studierende eine benotete Studienleistung zu erbringen. Seitens der zuständigen Fakultät wird den Studierenden empfohlen, die Fachsprache der Technik - Englisch zu absolvieren. Die Studienleistungen für Studium generale und Fremdsprachenausbildung können im Grundstudium erbracht werden und müssen bis zur Zulassung zur Diplomarbeit vorliegen.“

c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter *„im Studiengang Mechatronik“* gestrichen.

d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter *„des Studienganges Mechatronik“* gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter *„gemäß § 3 DPO - BB für den Studiengang Mechatronik“* gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im:

<i>1. Grundstudium</i>	<i>117 SWS (74 SWS Modularisiertes Ingenieurwissenschaftliches Grundstudium an der Technischen Universität Ilmenau, 37 SWS Wahlmodulkomplexe Mechatronik im 3. und 4. Fachsemester und 6 SWS Studium generale und Fremdsprachenausbildung)</i>
<i>2. Hauptstudium</i>	<i>80 SWS (42 SWS Pflichtfächer; 38 SWS Wahlbereich (Spezifische Pflichtfächer und Spezifische Wahlpflichtfächer)).</i>

Das Grundstudium des Studienganges Mechatronik basiert auf dem Modularisierten Ingenieurwissenschaftlichen Grundstudium an der TU Ilmenau. Dieses besteht für die Ingenieurstudiengänge an der TU Ilmenau aus einheitlichen Modulen in den Komplexen Naturwissenschaften, Informatik, Elektrotechnik/Informationstechnik, Konstruktion/Fertigung und Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum für die ersten drei Semester im Umfang von 74 SWS.

Einzelheiten zur Durchführung des Interdisziplinären Grundlagenpraktikums werden durch die Verantwortlichen der beteiligten Studiengänge in Abstimmung mit den das Praktikum tragenden Instituten in einer Praktikumsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Ordnung ist.

Ein Modul ist jeweils die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und abprüfbaren Einheiten. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übun-

gen, Praktika) zusammensetzen. Es kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen, die wiederum separat abgeprüft werden.

Im dritten Fachsemester ist des weiteren ein anteiliger erster Wahlkomplex Mechatronik im Umfang von 16 SWS zu belegen. Das vierte Fachsemester besteht vollständig aus einem zweiten Wahlkomplex Mechatronik im Umfang von 21 SWS. Beide Wahlkomplexe bestehen aus Modulen."

- c) In Absatz 5 erhalten die Sätze 3 und 4 den folgenden Wortlaut: „Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Ordnung. Die Lehrveranstaltung Berufsfelderkundung Mechatronik wird im 4. Fachsemester als Wahlfach angeboten, um die Entscheidung des Studierenden für eine Studienrichtung des Hauptstudiums zu erleichtern.“
- d) Absatz 6 und Absatz 7 werden gestrichen und die Absätze 8 und 9 erhalten die Nummer 6 und 7.
- e) Der bisherige Absatz 8 (Absatz 6 neu) erhält folgenden Wortlaut:

„Das Hauptstudium können die Studierenden unter Beachtung von § 3 Absatz 5 DPO - BB in folgenden Studienrichtungen absolvieren:

1. Mechatronische Systeme
2. Mikromechatronik
3. Biomechatronik.“

- f) Der bisherige Absatz 9 (Absatz 7 neu), Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die genaue Spezifizierung der Lehrveranstaltungen der Studienrichtungen sowie die zeitlich zweckmäßige Verteilung auf die Fachsemester des Hauptstudiums ist in den Studienplänen für die Studienrichtungen angegeben (Anlagen 4 bis 8).“

und als neuer Satz 3 wird folgender Satz angefügt: *„Die Anlagen 4 bis 8 sind Bestandteil dieser Ordnung*

- g) Die Absätze 10 und 11 werden gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Im Grundstudium sind für mehrere Lehrveranstaltungen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu Fachprüfungen zu erbringen (siehe Anlage 1 DPO - BB).“

- b) Absatz 2 wird gestrichen und Absatz 3 wird Absatz 2 mit folgendem Wortlaut: *„Für Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium, die nicht mit einer Fachprüfung abschließen, erfolgt der Abschluss als benotete Studienleistung (außer Studium generale und Internettechnologien als unbenotete Studienleistungen).“*

c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Fakultät benennt für die Studienfachberatung einen Professor und einen Mitarbeiter.“

8. In Anlage 1 wird der Abschnitt „1. Geltungsbereich“ aufgehoben. Die Abschnitte 2 bis 11 erhalten die Nummern 1 bis 10.

9. Die Anlage 3 wird neu gefasst und dieser Ordnung mit dem neuen Wortlaut als Anlage 3 beigelegt.

10. Das Inhaltsverzeichnis und das Anlagenverzeichnis werden den vorstehenden Änderungen angepasst.

11. Übergangsregelungen

Die Studienordnung in der Fassung dieser Änderung wird erstmalig angewendet auf Studierende, die sich in oder nach dem Semester immatrikulieren, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Der Ausbildung ab dem Wintersemester 2004/2005 liegt für alle dann im 1. Fachsemester eingeschriebenen Studierenden des Studienganges das Modularisierte Ingenieurwissenschaftliche Grundstudium (vgl. Anlage 3) zu Grunde.

12. Diese Erste Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgt.

Ilmenau, den 06.07.2004

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage 3 Studienplan des Grundstudiums des Studienganges Mechatronik auf Basis des Modularisierten Ingenieurwissenschaftlichen Grundstudiums an der TU Ilmenau

Lehrveranstaltungen	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				SWS
	V	Ü	P	A	V	Ü	P	A	V	Ü	P	A	V	Ü	P	A	
Mathematik / Naturwissenschaften																33	
Mathematik 1-3	4	2	0	S	4	2	0	S	4	2	0	mTP					18
Physik 1-2	2	2	0	S	2	2	0	mP									8
Chemie	2	1	0	Sb													3
Thermodynamik													2	2	0	sP	4
Informatik																9	
Technische Informatik 1	2	1	0	sP													3
Technische Informatik 2					2	1	0	sP									3
Algorithmen u. Programmierung	2	1	0	Sb													3
Elektrotechnik / Informationstechnik																27	
Allgemeine Elektrotechnik 1-3	2	2	0	S	2	2	0	S	2	1	0	s/mP					11
Elektronik					2	2	0	Sb									4
Regelungs- und Systemtechnik 1													2	2	0	Sb	4
Feldtheorie													2	0	0	Sb	2
Grundlagen der Schaltungstechnik									2	1	0	Sb					3
Signale und Systeme									2	1	0	Sb					3
Konstruktion / Fertigung																26	
Darstellungslehre/Maschinenelemente					2	2	0	Sb									4
Konstruktionselemente									2	2	0	sP					4
Mechanismentechnik													2	1	0	Sb	3
Technische Mechanik 1-2					2	2	0	S	2	2	0	mP					8
Grundlagen der Fertigungstechnik									2	1	0	Sb					3
Werkstoffe									2	2	0	sP					4
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum (Ph., Inf., ET/Elekt., Werkst.)	0	0	2		0	0	2		0	0	2	Sb					6
Komplexpraktikum Mechatronik													0	0	2	Sb	2
Internettechnologien									1	1	0	S					2
Technische Optik 1													1	1	0	sP	2
Lichttechnik 1													1	1	0		2
Messtechnik													2	0	0	Sb	2
Summe Modul. Ing.-wiss. Grundstudium	14	9	2		16	13	2		10	6	2						74
Summe Wahlkomplexe Mechatronik									9	7	0		12	7	2		37
Summe Grundstudium	14	9	2		16	13	2		19	13	2		12	7	2		111
Studium generale*												S				S	4
Fremdsprachenausbildung*							Sb										2

Legende:

Grau hinterlegte Felder - Modularisiertes Ingenieurwissenschaftliches Grundstudium an der TU Ilmenau

Nicht hinterlegte Felder - Wahlkomplexe Maschinenbau

* - Gemäß § 12 (3) DPO - BB müssen die Studienleistungen dieser Lehrveranstaltungen spätestens bis zur Zulassung zur Diplomarbeit vorliegen

SWS - Semesterwochenstunden

S - Unbenotete Studienleistung bzw. Prüfungsvorleistung

V - Vorlesung

Sb - Benotete Studienleistung

Ü - Übung

sP - Schriftliche Fachprüfung (Klausur)

P - Praktikum

mP - Mündliche Fachprüfung

A - Abschluss

sTP - Schriftliche Teil-Fachprüfung (Klausur)

mTP - Mündliche Teil-Fachprüfung

s/mP - Fachprüfung besteht aus schriftlichem und mündlichem Teil

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU
Fakultät für Maschinenbau

**Erste Änderung
der
Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen -
für den
Diplomstudiengang Mechatronik**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, § 83 Abs. 2 Nr. 6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Diplomstudiengang Mechatronik (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2000, S. 13). Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Satzung am 25.05.2004 beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat ihr am 06.07.2004 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 21. 7 2004 zur Genehmigung vorgelegt und gilt nach § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG nach Zeitablauf als genehmigt (Schreiben des Thüringer Kultusministeriums vom 21.12.2004, Az.: 4 1-437/523/14-1).

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Kultur 1997, S. 289“ durch die Wörter „Kunst Nr. 9/2003, S. 375“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 hinzugefügt:
„Die Klammerverweise in den Überschriften zu den Paragrafen dieser Ordnung gehören nicht zum amtlichen Text.“
2. In § 2 werden die Wörter „Diplom-Ingenieur oder Diplom-Ingenieurin“ durch die Wörter „Diplomingenieur oder Diplomingenieurin“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3, Satz 1 wird im Hauptsatz die Zahl „189“ durch die Zahl „197“ und im zweiten Teilsatz nach dem Komma wird die Zahl „109“ durch „117“ ersetzt. Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Das Lehrangebot im Grundstudium basiert auf dem Modularisierten Ingenieurwissenschaftlichen Grundstudium an der TU Ilmenau, erweitert durch Wahlkomplexe Mechatronik.“

- b) Im Absatz 4, Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „*Wahlschwerpunkte*“ durch das Wort „*Studienrichtungen*“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Wörter „*eines Wahlschwerpunktes*“ durch die Wörter „*einer Studienrichtung*“ und in Satz 3 wird das Wort „*Wahlschwerpunkte*“ durch das Wort „*Studienrichtungen*“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt 26 Wochen. Davon sind 6 Wochen Grundpraktikum bis spätestens zur Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung zu absolvieren. Das Fachpraktikum im Umfang von mindestens 20 Wochen ist bis zum Beginn der Diplomarbeit abzuleisten. Inhalte, Anforderungen und Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung regelt Anlage 1 - Regelungen zum Praktikum - der Studienordnung.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Den Studierenden wird empfohlen, die Prüfungsleistungen aller Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung in den zum Modul zugehörigen Prüfungszeiträumen zu absolvieren. Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt nach schriftlicher Antragstellung gemäß Absatz 3. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen bis zum Ende des 4. Semesters vollständig abgelegt werden.“
 - b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Den Studierenden wird empfohlen, die Fachprüfungen der Diplomprüfung im 5. Semester zu beginnen. Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt den Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mechatronik voraus, es sei denn, es liegt ein Fall nach § 11 Absatz 2 vor. Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt nach schriftlicher Antragstellung gemäß Absatz 3. Die Diplomprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden.“
 - c) Die Absätze 3 bis 10 werden gestrichen und die Absätze 10 und 11 erhalten die Nummern 3 und 4.
 - d) Der bisherige Absatz 11 (Absatz 3 neu) erhält folgenden Wortlaut:
„Die Anmeldung zu den Fachprüfungen erfolgt durch das Einreichen eines Antrages auf Zulassung beim zuständigen Prüfungsamt im laufenden Semester bis 14 Tage vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes. Die Anmeldung erfolgt mit einem Antragsformular des Prüfungsamtes oder auf elektronischem Wege mit persönlicher Chipkarte des Studierenden.“
5. In § 5 wird das Wort „*Student*“ durch das Wort „*Studierender*“ ersetzt.
6. § 6 wird aufgehoben und die nachfolgenden Paragraphen werden der neuen Nummerierung angepasst.

7. Der bisherige § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „§ 6 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung“
- b) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind die Nachweise für das Vorliegen der zu den einzelnen Fachprüfungen in Anlage 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) beizufügen.“
- c) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Bei der Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung hat der Nachweis vorzuliegen, dass die in § 7 Absatz 3 aufgeführten benoteten Studienleistungen erbracht wurden.“

8. Der bisherige § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Satz 1 werden hinter dem Wort „Fachprüfungen“ die Wörter „(Modul- bzw. Teilmodulprüfungen)“ eingefügt und In Satz 2 werden die Wörter „zusammen mit den Prüfungsabschnitten und den erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Für folgende Lehrveranstaltungen des Grundstudiums müssen außerdem die nachstehenden benoteten bzw. unbenoteten Studienleistungen vor Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erbracht sein:
 - 1) Chemie (1 Studienleistung, benotet)
 - 2) Algorithmen und Programmierung (1 Studienleistung, benotet)
 - 3) Elektronik (1 Studienleistung, benotet)
 - 4) Regelungs- und Systemtechnik 1 (1 Studienleistung, benotet)
 - 5) Feldtheorie (1 Studienleistung, benotet)
 - 6) Grundlagen der Schaltungstechnik (1 Studienleistung, benotet)
 - 7) Signale und Systeme (1 Studienleistung, benotet)
 - 8) Darstellungslehre/Maschinenelemente (1 Studienleistung, benotet)
 - 9) Mechanismentechnik (1 Studienleistung, benotet)
 - 10) Grundlagen der Fertigungstechnik (1 Studienleistung, benotet)
 - 11) Grundlagen der Technischen Mechanik (1 Studienleistung, benotet)
 - 12) Interdisziplinäres Grundlagen-Praktikum (3 Studienleistungen, benotet)
 - 13) Komplexpraktikum Mechatronik (1 Studienleistung, benotet)
 - 14) Internettechnologien (1 Studienleistung, unbenotet)
 - 15) Messtechnik (1 Studienleistung, benotet).“

9. Der bisherige § 9 erhält folgende Fassung:

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen und die Einteilung in Absätze wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der zehn Fachprüfungen (Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen) errechnet, wobei die Modulnoten bzw. Teilmodulnoten mit der im Studienplan ausgewiesenen Zahl der Semesterwochenstunden gewichtet werden.“

10. Der bisherige § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„In der Diplom-Vorprüfung können maximal vier von den in Anlage 1 aufgeführten zehn Fachprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss im Falle des Nichtbestehens nur die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden.“
- b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Für die erste Wiederholung einer Fachprüfung gelten hinsichtlich Art und Dauer die Regelungen in Anlage 1. Die zweite Wiederholung wird als mündliche Prüfung mit der Dauer von 30 Minuten durchgeführt.“

11. Der bisherige § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: *„Zulassung zur Diplomprüfung“*
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1. In dessen Satz 1 werden die Wörter *„im § 12 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistungen)“* durch die Wörter *„in Anlage 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen)“* ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
- c) Es wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:
„Bei einem Studiengangwechsel aus einem anderen Studiengang der TU Ilmenau mit dem Modularisierten Ingenieurwissenschaftlichen Grundstudium an der TU Ilmenau in den Studiengang Mechatronik werden die Diplom-Vorprüfung insgesamt oder ihre abgeschlossenen Komplexe bzw. Module anerkannt. Wird die Diplom-Vorprüfung anerkannt, erfolgt die Zulassung zu Fachprüfungen der Diplomprüfung unter der Auflage, dass studiengangspezifische Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bis zur Zulassung zur Diplomarbeit nachzuweisen sind.“

12. Der bisherige § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 3 werden gestrichen. Die Absätze 2, 4 und 5 erhalten die Nummern 1 bis 3.
- b) Der bisherige Absatz 5 (Abs. 3 neu) erhält folgenden Wortlaut:

„Im Hauptstudium sind neben den Fachprüfungen gemäß Abs. 1

- 1) eine Studienarbeit und*
- 2) eine Projektarbeit*

als alternative Prüfungsleistungen (Wahlpflichtfächer) anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Studien- bzw. Projektarbeit beträgt jeweils sechs Monate. Der Umfang der Arbeiten soll jeweils 300 Arbeitsstunden nicht übersteigen. In der Regel wird die Studienarbeit im dritten Studienjahr, die Projektarbeit im vierten Studienjahr angefertigt. Das Thema der Studien- bzw. Projektarbeit wird von einem Mitglied aus der Gruppe der Professoren oder von anderen Prüfungsberechtigten Personen ausgegeben. Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabetermin dieser Arbeiten sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Ergebnisse der Arbeiten sind von dem Kandidaten in einem Kolloquium darzustellen (Vortrag von 20 Minuten Dauer). Das Kolloquium ist eine

mündliche Prüfungsleistung. Die Note der Studien- bzw. Projektarbeit ergibt sich zu 80% aus der Note der schriftlichen Arbeit und zu 20% aus der Note des Kolloquiums.“

13. Der bisherige § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 3 erhalten die Ziffern 2) und 3) folgenden Wortlaut:

*„2.) erfolgreicher Abschluss der Studienarbeit
3.) erfolgreicher Abschluss der Projektarbeit,“*

und werden die folgenden Ziffern hinzugefügt:

*„5.) Studium generale (2 Studienleistungen, unbenotet),
6.) Fremdsprachenausbildung (1 Studienleistung, benotet).“*

14. Der bisherige § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter *„gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 der DPO - AB der TU Ilmenau prüfungsberechtigten“* gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Note der Diplomarbeit errechnet sich einem Anteil von 80 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachter und einem Anteil von 20 % aus der Note des Kolloquiums.“

15. Der bisherige § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen errechnet, die mit der im Studienplan ausgewiesenen Zahl der Semesterwochenstunden gewichtet werden.“
- b) In Absatz 2, Satz 1 erhält die Ziffer 1 folgenden Wortlaut:
„zu 70 % aus den Noten der Fachprüfungen (Module) des Hauptstudiums (im Verhältnis fünf zu zwei des gewichteten Mittels der Pflichtfächer zum gewichteten Mittel der Spezifischen Wahlpflichtfächer)“
- c) In Absatz 2, Satz 1 erhält die Ziffer 2 folgenden Wortlaut:
„zu 10% aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Studienarbeit und der Projektarbeit“
- d) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
„Bei Ziffer 1 werden die Noten der Fachprüfungen mit der im Studienplan ausgewiesenen Zahl der Semesterwochenstunden gewichtet.“
- e) Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Studien-

arbeit, die Projektarbeit und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.“

16. Der bisherige § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„In der Diplom-Vorprüfung ist bei drei Fachprüfungen und in der Diplomprüfung bei drei Prüfungsleistungen ein Freiversuch möglich.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter *„festgelegten Prüfungsabschnitt“* durch die Wörter *„empfohlenen Prüfungssemester“* ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter *„jeweiligen Prüfungsabschnitte“* durch die Wörter *„empfohlenen Prüfungssemester“* ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden gestrichen.

17. Der bisherige § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen. Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- b) Der bisherige Absatz 2 (Abs. 1 neu) erhält folgenden Wortlaut:
„In der Diplomprüfung können maximal vier von zehn Fachprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss im Falle des Nichtbestehens nur die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Fachprüfung wird als mündliche Prüfung mit der Dauer von 30 Minuten durchgeführt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 (Absatz 2 neu) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Studienarbeit, die Projektarbeit und die Diplomarbeit können, soweit sie nicht bestanden wurden, nur einmal wiederholt werden.“

18. Der bisherige § 18 wird aufgehoben und der nachfolgende Paragraf der Nummerierung angepasst.

19. Übergangsregelungen

Die Regelungen der Besonderen Bestimmungen werden in der Fassung dieser Änderung erstmalig angewendet auf Studierende, die sich in oder nach dem Semester immatrikulieren, in dem diese Satzung in Kraft tritt.

20. Die Anlage 1 wird neu gefasst und dieser Ordnung mit dem neuen Wortlaut als Anlage 1 beigelegt.

21. Das Inhaltsverzeichnis wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

22. In-Kraft-Treten:

Diese Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt am ersten Tag des Monats in

Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgt.

Ilmenau, den 06.07.2004

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1

Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und deren Zulassungsvoraussetzungen

Nr.	Fachprüfungen	Empfohlenes Prüfungssemester gemäß Anlage 3 der Studienordnung	Anzahl, Art und Dauer der Fachprüfungen	Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfung (Studienleistungen als Prüfungsvorleistung)
1	Mathematik 1-3	3.	1 Mündliche Prüfung, 30 Minuten	2 Studienleistungen
2	Physik 1-2	2.	1 Mündliche Prüfung, 30 Minuten	1 Studienleistung
3	Thermodynamik	4.	1 Schriftliche Prüfung, 90 Minuten	-
4	Technische Informatik 1	1.	1 Schriftliche Prüfung, 90 Minuten	-
5	Technische Informatik 2	2.	1 Schriftliche Prüfung, 90 Minuten	-
6	Allgemeine Elektrotechnik 1-3	3.	1 Mündliche Prüfung, 30 Minuten (mit schriftlichem Teil)	2 Studienleistungen
7	Konstruktionselemente	3.	1 Schriftliche Prüfung, 120 Minuten	-
8	Werkstoffe	3.	1 Schriftliche Prüfung, 90 Minuten	-
9	Technische Mechanik	3.	1 Mündliche Prüfung, 30 Minuten	-
10	Technische Optik 1 und Lichttechnik 1	4.	1 Schriftliche Prüfung, 90 Minuten	-